

Vertrag über Einschlag und Aufarbeitung von Brennholz in Selbstwerbung

Aktenzeichen Nr. _____ (wird vom Amt Lebus vergeben)

zwischen

Gemeinde Treplin

Gemeinde

Amt Lebus, Breite Str. 1, 15326 Lebus

vertreten durch

- *nachfolgend Verkäufer genannt* -

und

Name, Vorname

Adresse

- *nachfolgend Käufer genannt* -

wird nachfolgender Vertrag über Einschlag und Aufarbeitung von Brennholz in Selbstwerbung geschlossen:

I. Präambel

Die Aufarbeitung von Brennholz dient aus Sicht des Selbstwerbers ausschließlich der Brennholzwerbung für eigene Zwecke.

II. Vertragsbestimmungen

1. Dem Selbstwerber wird hiermit die Erlaubnis erteilt, auf der nachstehend genannten, in der Örtlichkeit festgelegten Fläche, Brennholz zu werben. Es darf nur auf dieser Fläche gearbeitet werden. Eine eventuelle Nutzung von Anliegergrundstücken für die Fällung und Aufarbeitung ist vom Selbstwerber mit jeweiligem Grundstückseigentümer vorab zu vereinbaren.

Baumstandort (Straße, Flurstück)	
Baumnummer o. WPNr. lt. Baumliste	
Menge Rm	
Zeitraum	
Betrag in Euro (20,00 € je RM)	

2. Stehendes Holz darf nur geschlagen werden, wenn der Baum in der Liste des Baumsachverständigen zur Fällung benannt wurde **und/oder** mit einem roten Kreuz gekennzeichnet ist. Andere Markierungen berechtigen nicht zum Einschlag. Es dürfen keine Bäume geschlagen oder beschädigt werden, die nicht entsprechend gekennzeichnet oder nummeriert sind.

3. Das Amt, sowie die Gemeinde, in deren Gebieten die Selbstwerbung erfolgt, übernimmt keine Haftung bei Unfällen. Bei der Selbstwerbung überwiegen die eigenwirtschaftlichen Interessen, daher sind diese Arbeiten nicht bei der Unfallkasse Brandenburg und nicht bei der kommunalen Haftpflichtversicherung (KSA) des Amtes und der Gemeinden versichert. Die Arbeiten erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr. Dem Selbstwerber wird empfohlen eine private Unfallversicherung abzuschließen.

4. Der Selbstwerber ist verpflichtet, sich vor der Selbstwerbung eigenverantwortlich Kenntnis über die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften (UVV), sowie den fachgerechten Umgang mit der Motorkettensäge zu verschaffen und diese einzuhalten.

5. Bei Beschaffung von Helfern ist es die Sache des Selbstwerbers den Helfer mit diesen Bestimmungen der UVV vertraut zu machen.

6. Der Selbstwerber führt die Selbstwerbung unter Beachtung der Verkehrssicherungspflichten in eigener Verantwortung, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko durch. Der Selbstwerber stellt das Amt Lebus und die Gemeinde Treplin von sämtlichen Verkehrssicherungspflichten frei. Insbesondere hat dieser notwendige Sicherungsmaßnahmen des öffentlichen Verkehrs vor und während der Selbstwerbung in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Erfolgt die Selbstwerbung an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, hat sich der Selbstwerber vor der Selbstwerbung an das Ordnungsamt Lebus zu wenden und unter Darstellung der beabsichtigten konkreten Selbstwerbung, sich über die notwendigen Verkehrssicherheitsmaßnahmen zu erkundigen und die dortigen Hinweise und Auflagen zu beachten.

7. Mit Fahrzeugen aller Art dürfen nur ausgewiesene Wege genutzt werden. Das Befahren bzw. Abstellen von Fahrzeugen auf anderen Flächen ist nur mit Zustimmung des Flächeneigentümers/-besitzers zulässig.

8. Das gefällte Holz ist vom Selbstwerber unverzüglich aus dem Verkehrsraum zu entfernen und noch am Tag der Fällung vollständig abzutransportieren.

9. Anfallendes, nicht verwertbares Restholz (u.a. Äste und Zweige) hat der Selbstwerber ebenfalls unverzüglich zu beseitigen.

10. Der Selbstwerber haftet ausschließlich allein für alle Schäden, die dieser oder seine Helfer anderen in Folge der Selbstwerbung, insbesondere durch Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, zufügt. Er ist verpflichtet eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorzulegen. Das Amt Lebus und die Gemeinde Treplin können für Schäden nicht haftbar gemacht werden.

11. Für Schäden an Nachbarbäumen, die durch unsachgemäße Fällung entstehen, haftet der Selbstwerber.

12. Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen berechtigen das Amt Lebus und die Gemeinde Treplin zum Schadenersatz gegenüber dem Selbstwerber und zum sofortigen Verweis von der Fläche.

13. Der Selbstwerber verpflichtet sich das zu entrichtende Entgelt innerhalb von 10 Werktagen ab Vertragsunterzeichnung auf folgendes Konto zu überweisen.

Gemeinde: Treplin

BIC: BYLADEM 1001

Kreditinstitut: DKB AG

IBAN: DE 71 1203 0000 0000 507814

Kassenzeichen (AZ):

Betrag:

Frist:

14. Falls die vorgenannten Bäume nicht in dem vereinbarten Zeitraum vom Selbstwerber gefällt werden, behält sich die Gemeinde Treplin das Recht vor, nach Fristablauf, diese Bäume ohne Rückzahlung des Selbstwertungsbeitrages anderweitig zur Selbstwerbung zu vergeben.

15. Änderungen dieser Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Amt Lebus

Selbstwerber